

Betreibungsamt

Betreibung Nr.

Retention Nr.

Retentionsverzeichnis

in Anwendung von Art. 712k ZGB

Schuldner (Stockwerkeigentümer):

Gläubiger (Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer):

Vertreter:

Ort und Art des Stockwerkeigentums gemäss Grundbuchauszug:

Beitragsforderungen vom

bis

Fr. _____

Auf Verlangen des oben genannten Gläubigers sind gemäss Art. 712k des Zivilgesetzbuches die nachstehenden, in den Räumen des Stockwerkeigentümers befindlichen und zu dessen Einrichtung oder Benutzung gehörenden beweglichen Gegenstände **mit Retention belegt worden**.

Demzufolge wird _____ unter Hinweis auf die im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Straffolgen (Art. 169 des Strafgesetzbuches) **verboten, die hier aufgezeichneten Gegenstände aus den Räumen des Stockwerkeigentümers zu entfernen**, bevor die geforderten Beiträge im Betrag von Fr. _____ nebst Kosten und allfälligen Verzugszinsen entweder bezahlt oder sichergestellt sind.

Die **Gemeinschaft hat innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung dieser Urkunde** Betreuung auf Pfandverwertung anzuheben. Unterlässt sie dies, so erlischt der Retentionsbeschluss und kann der Schuldner vom Betreibungsamt Ausscheidung der Gegenstände aus der Retentionsurkunde verlangen, soweit sie nicht für eine andere Forderung gültig retiniert werden können.

Erhebt der Schuldner gegen die Betreuung **Rechtsvorschlag**, so ist der Gläubiger gehalten, **innen zehn Tagen seit dessen Mitteilung Rechtsöffnung zu verlangen** oder die **Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechtes oder seines Retentionsrechtes anzuheben**. Wird der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so hat er **innen zehn Tagen** nach Mitteilung des Entscheides die Klage einzuleiten. Der Retentionsbeschluss fällt für die betreffende Forderung dahin, wenn der Gläubiger die bezeichneten Fristen nicht einhält, wenn er die angehobene Klage oder Betreuung zurückzieht oder erlöschen lässt oder wenn er mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

Will der **Schuldner** geltend machen, dass in die Retentionsurkunde aufgenommene Gegenstände der Retention nicht unterliegen, so hat er **innerhalb zehn Tagen** seit Zustellung dieser Urkunde bei der Aufsichtsbehörde **Beschwerde** zu erheben.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Verzeichnis der retinierten Gegenstände

Nr.	Gegenstände	Schätzungswert Fr.	Bemerkungen (z. B. betreffend Ansprachen Dritter)
			(Das Verfahren gemäss Art. 106-108 SchKG ist erst einzuleiten, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt wurde.)